

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung umfasst das Grundstück Königstraße 53,55 und 57 mit dem Altenpflegeheim Hospital zum Heiligen Geist, dem Krankenhaus (Liegenschaft) und dem Verwaltungsgebäude, darüber hinaus die Grundstücke der Altenpflegeheime Haus am Neckar und Haus am Rammert, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie weiteren, im Grundbuchheft Rottenburg Nr. R VIII eingetragenen Haus- und Grundbesitz.

§ 7

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg

- (2) Der Gemeinderat entscheidet demzufolge insbesondere über:
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes der Stiftung und die Genehmigung der Nutzungs- und Kulturpläne des Hospitalwaldes,

§ 9

Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar ist Vorsitzender des Gemeinderats und des Hospitalausschusses. Er oder sein ständiger allgemeiner Stellvertreter nach § 49 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann dieses Vertretungsrecht ganz oder teilweise auf den Hospitalverwalter übertragen.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung umfasst das Grundstück Königstraße 57, 57/1, 57/2, 57/3 mit den Altenpflegeheimen Hospital zum Heiligen Geist Haus Katharina und Haus am Hospitalgarten und dem Verwaltungsgebäude, darüber hinaus die Grundstücke der Altenpflegeheime Haus am Neckar und Haus am Rammert, landwirtschaftliche Grundstücke sowie weiteren, im Grundbuchheft Rottenburg Nr. R VIII eingetragenen Haus- und Grundbesitz.

§ 7

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg

- (2) Der Gemeinderat entscheidet demzufolge insbesondere über:
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes der Stiftung,

§ 9

Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar ist Vorsitzender des Gemeinderats und des Hospitalausschusses. Er oder der nach § 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuständige Beigeordnete vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann dieses Vertretungsrecht ganz oder teilweise auf den Hospitalverwalter übertragen.

Anlage 1